

SATZUNG

BGR | Bundesverband für ganzheitliche Raumkultur e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Bundesverband führt den Namen „BGR - Bundesverband für ganzheitliche Raumkultur e. V.“, im Folgenden „Bundesverband“ genannt.
- (2) Der Bundesverband hat seinen Sitz in Hünfelden-Kirberg und erstreckt seine Tätigkeit auf Deutschland. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein ist ein deutscher Bundesverband für Berufsgruppen aus dem Bereich der ganzheitlichen Raumkultur.
Der Bundesverband stellt sich die Aufgabe, sich einer ganzheitlichen Raumkultur zu widmen. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsenen Interessen der Berufsangehörigen in der Raumkultur wahr. Die Tätigkeit des Bundesverbandes richtet sich insbesondere auf:
 - die Interessen der Berufsangehörigen auf nationaler Ebene fachübergreifend zu wahren und zu fördern
 - die Berufsangehörigen als professionelle Dienstleister in der Gesellschaft und als anerkannte Partner in der Berufswelt zu positionieren
 - das Verhältnis der Berufsangehörigen untereinander und zu angrenzenden Berufsgruppen zu fördern und sie in einen interdisziplinären und kooperativen Austausch- und Erfahrungsraum zu bringen
 - die ganzheitliche Raumkultur in der Gesellschaft zu implementieren und als Wissenschaftsfeld zu etablieren sowie die Entwicklung und Forschung der ganzheitlichen Raumkultur.
- (2) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundesverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbands. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbands keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Tätigkeit und Verwirklichung des Bundesverbandszweckes

- (1) Der Bundesverbandszweck soll insbesondere durch folgende angeführte Tätigkeiten verwirklicht werden:
 - Unterstützung von Berufsangehörigen bei Gründung, Recht, Marketing und Qualität im Rahmen deren beruflichen Tätigkeit
 - Definition und Organisation qualitätssichernder Maßnahmen und/oder Qualitätsstandards
 - Abhaltung von Coachings, Vorträgen, Foren und Kongressen
 - Öffentlichkeitsarbeit, Stellungnahmen, Erklärungen und Manifeste zu raumkulturellen Themen
 - Herausgabe und Betrieb von Medien, die über die Zielsetzungen des Bundesverbandes unterrichten.
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden
- (2) Der Bundesverband ist berechtigt, Beteiligungen an gemeinnützigen Organisationen und gemeinnützigen und nichtgemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu halten, soweit sie nicht den Zweckbestimmungen des Bundesverbandes widersprechen.
- (3) Der Bundesverband ist auch berechtigt, andere Organisationen mit der Durchführung von Aufgaben zu beauftragen.
- (4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - Einnahmen aus der Verwertung von Eigenrechten
 - Einnahmen durch Dienstleistungen, die zur Verfügung gestellt werden
 - Abhaltung allgemeinbildender, der direkten Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes dienenden Veranstaltungen
 - Verkauf von Verbandspublikationen o.ä., die den gemeinnützigen Zweck fördern

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Bundesverbandes gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind
 - natürliche Personen, als Berufsangehörige der ganzheitlichen Raumkultur
 - Akademien und andere Ausbildungsanbieter,
 - Institute, Unternehmen und andere juristische Personen aus dem Bereich der ganzheitlichen Raumkultur,

welche, die Bundesverbandstätigkeit durch Zahlung eines jährlichen, vom Vorstand vorgeschlagenen und von den Mitgliedern genehmigten, Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls durch Spenden unterstützen. Sie sind vom Vorstand ausdrücklich als ordentliches Mitglied aufgenommen worden.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind

- Fördermitglieder, natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Bundesverbandes finanziell unterstützen
- Auszubildende, Schüler und Studenten
- Ehrenmitglieder, natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Bundesverband vom Vorstand ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, hierzu die näheren Gründe zu benennen.
- (2) Mit Zahlung der Aufnahmegebühr erlangt das neue Mitglied die Mitgliedsrechte und -pflichten, siehe § 7.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung.
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Bundesverband kann vom Vorstand wegen grober Verstöße gegen den Zweck des Bundesverbandes (§ 2) oder wegen bundesverbandsschädigenden Verhaltens verfügt werden.
Bezahlt ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht, wird dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit gegeben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern. Bei fruchtlosem Verstreichen der Mahnfristen sowie der Sachverhaltsäußerung, kann die Geschäftsführung oder der Vorstand dieses Mitglied streichen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung bereits fälliger Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesverband. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen und Informationsveranstaltungen des Bundesverbandes teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Information, wie sie insbesondere durch die Zusendung von Bundesverbandsmedien gegeben ist.
- (4) Die Mitglieder sind angehalten, die Interessen des Bundesverbandes nach Kräften zu fördern und für raumkulturelle Themen jederzeit einzutreten. Sie haben alles zu

unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Bundesverbandes Schaden erleiden könnte und haben die Bundesverbandsstatuten und die Beschlüsse der Bundesverbandsorgane zu beachten.

- (5) Ein Zehntel der Mitglieder ist berechtigt, vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, der diesem Verlangen binnen vier Wochen nachzukommen hat.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Bundesverbandsethik sowie geltender Bundesverbands-Qualitätsstandards.
- (7) Die Mitglieder genehmigen die vom Vorstand vorgeschlagenen Ordnungen, wie z. B. Beitragsordnung und Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge durch Zahlung von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden bis auf weiteres durch den Vorstand vorgeschlagen und in der Beitragsordnung festgesetzt.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Bundesverbands sind:
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 10)
 - b. der Vorstand (§11)
 - c. die Geschäftsführung (§12)
 - d. die Kassenprüfer (§13)
 - e. die Mediationsstelle und das Schiedsgericht (§14)
- (2) Sämtliche in den Bundesverbandsorganen tätigen Personen -mit Ausnahme der Geschäftsführung und der für die Geschäftsstelle oder den Vorstand tätigen Personen- sind in dieser Funktion ehrenamtlich für den Bundesverband tätig.
- (3) Mitglieder von Organen des Bundesverbandes (mit Ausnahme der Kassenprüfer) müssen ordentliche Mitglieder des Bundesverbandes sein.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern eines Organs und dem Bundesverband sind durch den Vorstand zu genehmigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder und findet jährlich statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen, zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Sitzung bei der Geschäftsführung (die diese an den Vorstand weiterleitet) schriftlich eingehen.

- (2) In der Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet wird, berichten Geschäftsführung und/oder Vorstand über das Bundesverbandsgeschehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der juristischen Personen wird durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertretung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Das Stimmrecht ist durch persönliche Anwesenheit auszuüben. Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich insofern sie schriftlich dem Vorstand mitgeteilt wird. Umlaufbeschlüsse sind (auch schriftlich) unzulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen insbesondere über:
 - die Grundsätze der Bundesverbandsarbeit,
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - den Haushaltsplan,
 - die Wahl der Kassenprüfer, Bestellung und Kenntnisnahme der Abschlussprüfung,
 - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle,
 - die Mitgliedschaft in anderen Organisationen.
- (9) Besondere Obliegenheiten der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung unter Angabe des wesentlichen Inhalts angekündigt wurden:
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, einschließlich Zweckänderungen,
 - Beschlussfassung über die freiwillige und satzungskonforme Auflösung des Bundesverbands.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, einschließlich Zweckänderungen, und über die Auflösung des Bundesverbands sind dem zuständigen Bundesverbandsgericht anzuzeigen.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich festgehalten und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (11) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen wird.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer. Weitere Mitglieder können kooptiert werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die jeweils einzeln nach außen vertretungsbefugt sind. Im Innenverhältnis gilt: Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter (§ 26 Abs. 2 BGB). Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von sechs Jahren. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen, die persönlich oder auf telekommunikativem Wege stattfinden können. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen

Stellvertreter. Sie ist in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig, wobei zu gewährleisten ist, dass der Einladungstext dauerhaft aufbewahrt wird und der Empfänger einen Ausdruck anfertigen kann.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anwesendes Mitglied ist möglich und muss dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis gebracht werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Vorstandssitzung kann auch auf telekommunikativem Wege erfolgen, wenn ein Legitimationsnachweis vorliegt und die Zusendung des Zugangscodes zur Teilnahme an der Sitzung rechtzeitig erfolgt. Das Beschlussprotokoll solcher Sitzungen muss von allen Vorstandsmitgliedern zur Erklärung ihrer Zustimmung schriftlich gegengezeichnet werden. Dafür reicht die Übermittlung auf telekommunikativem Wege aus.
- (6) Im Bedarfsfall können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden binnen 14 Tagen in einem Sitzungsprotokoll festgehalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (8) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch
 - freiwilligen Rücktritt
 - Abberufung aus wichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung
 - Ausscheiden aus dem Bundesverband.

Ein Vorstandsmitglied hat seinen Rücktritt dem Vorsitzenden, tritt dieser selbst zurück, dessen Stellvertretung, schriftlich bekannt zu geben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, das bis zur nächsten Wahl im Amt bleibt.

- (9) Der Vorstand kann – unter strenger Beachtung der Kassenlage und des Haushaltsplanes – Arbeitskräfte mit der Durchführung von arbeitsintensiven Bundesverbandsaufgaben betrauen und entsprechende Arbeitsverträge abschließen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Bundesverband kann zur Erfüllung aller kaufmännischen und organisatorischen Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geleitet, im Fall der Verhinderung durch dessen Stellvertretung.
- (2) Der Geschäftsführung kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere kommen ihr alle Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung und Vertretung des Bundesverbands zu. Details regelt die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung der Geschäftsstelle und Geschäftsführung.

§ 13 Abschlussprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Rechnungsprüfung vorzunehmen. Die Ergebnisse sind dem Vorstand, der Geschäftsführung und

der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch Vorlage eines Berichtes bekannt zu geben.

§ 14 Mediationsstelle und Schiedsgericht

- (1) Die Parteien werden nach Möglichkeit vor Inanspruchnahme des Schiedsgerichtes versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen. Die im Mediationsverfahren einvernehmlich getroffene Lösung ist für alle Konfliktbeteiligten bindend.
- (2) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen der Geschäftsführung ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen eine dritte außenstehende Person als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die vorliegende Satzung, einschließlich Satzungszweck, kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Bundesverbandes erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat im Fall der freiwilligen Auflösung des Bundesverbandes eine liquidationsverantwortliche Person zu bestellen, über die Liquidation zu beschließen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen zu übertragen ist.
- (4) Die Geschäftsführung hat die freiwillige Auflösung der Bundesverbandsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (5) Das im Falle der Auflösung oder Aufhebung allenfalls vorhandene Bundesverbandsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Bundesverbandsmitgliedern zugutekommen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die UNEP, United Nations Environment Programme, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder sonst kommerziell genutzt. Der Bundesverband veröffentlicht seine Datenschutzrichtlinien auf seiner Homepage.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten aufgrund von rechtlichen Anforderungen redaktionelle Änderungen der Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Hünfelden-Kirberg, 19.09.2020

Per Online-Videoversammlung lt. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, § 5.

gez. Tiffany Schuh

Vorstandsvorsitzende